

Richtlinie zur Förderung energetischer Sanierungen im Rahmen des Corona-Sofortprogramms „Marburg miteinander“ der Universitätsstadt Marburg

Programmbaustein 7

Förderprogramm lokales Handwerk und Bauwirtschaft

Ziel der Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung nachhaltiger energetischer Sanierungen und die Vermeidung von Arbeitsplatzverlusten aufgrund der Auswirkungen des SARS-CoV-2 Virus (Coronavirus).

1. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die folgenden Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung. Dabei ist für die Maßnahmen gemäß 1.1 der angegebene U-Wert zu erreichen. Der sogenannte Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) bezeichnet die Dämmqualität eines Bauteils. Je kleiner der U-Wert ist, umso besser ist die Dämmqualität.

1.1 Wärmedämmung bei Erreichung folgender U-Werte

- | | | |
|----------------|----------------------|---------------------------|
| • Außenwand: | U-Wert | 0,24 W/(m ² K) |
| • Kellerdecke: | U-Wert | 0,35 W/(m ² K) |
| • Fenster: | U _w -Wert | 1,30 W/(m ² K) |
| • Außentüren: | U _D -Wert | 1,80 W/(m ² K) |

1.2 Thermografie Gutachten

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Die Maßnahme wird im Stadtgebiet der Universitätsstadt Marburg durchgeführt.

2.2 Die Maßnahme wurde nach dem 01.07.2020 durchgeführt und bis spätestens 31.12.2021 abgeschlossen.

2.3 Die U-Werte müssen nachvollziehbar nachgewiesen werden (siehe 5.2).

2.4 Geförderte Maßnahmen dürfen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Universitätsstadt Marburg mit Bild und Leistungsdaten präsentiert werden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die die Maßnahme im eigenen Namen durchführen oder von Dritten durchführen lassen. Pro Objekt kann nur ein Antrag gefördert werden.

Von einer Zuschussung ausgeschlossen sind Maßnahmen an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Bundes oder des Landes Hessen oder deren Tochterunternehmen, im Eigentum der Deutschen Bahn, im Eigentum von Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung und Telekommunikation sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen befinden.

4. Förderhöhe

- 4.1 Bezuschusst werden bis zu 10 % der förderfähigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 2.000 Euro pro Objekt.
- 4.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.
- 4.3 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Kumulierungsverbote anderer Förderprogramme sind zu beachten.
- 4.4 Eine Kumulierung mit weiteren Förderprogrammen der Universitätsstadt Marburg ist ausgeschlossen.
- 4.5 Es können mehrere Maßnahmen dieser Richtlinie unter Berücksichtigung des Maximalbetrages pro Objekt kombiniert werden.
- 4.6 Es wird die bauliche Dämmung durch eingetragene Fachfirmen auf der Grundlage zugelassener Methoden gefördert. Bei fachgerechter Eigenleistung werden nur die Materialkosten und keine Aufwandsentschädigungen angerechnet.

5. Antragstellung und Auszahlung des Zuschusses

- 5.1 Eine Antragstellung ist ab sofort bis zum 31.10.2021 möglich.
- 5.2 Die Antragstellung erfolgt nach Durchführung der Baumaßnahme. Folgende Nachweise sind einzureichen:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Kurze Beschreibung der Maßnahme
- U-Wert Nachweis gemäß 1.1:

Maßnahme	Nachweis
Außenwand, Kellerdecke	Eine nachvollziehbare Berechnung auf Basis nachgewiesener Baustoffe und Schichtdicken. Die alleinige Angabe des Endergebnisses ist nicht ausreichend. Sind mehrere unterschiedliche Dämmmaterialien und Schichtdicken verwendet worden, ist aus den jeweiligen Flächenanteilen und Einzel-U-Werten der durchschnittliche U-Wert des gedämmten Bauteils nachvollziehbar zu berechnen.
Fenster, Außentüren	Der U_w -Wert des Gesamtfensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist den technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen. U_D -Wert-Nachweis für Außentüren erfolgt entsprechend.

- Kopien der Förderbescheide Dritter
- Rechnung(en)
- Fotonachweis (Fotos des Gewerkes vor und nach der Baumaßnahme)

- 5.3 Die Antragsunterlagen sind wie folgt einzureichen:

- als E-Mail mit Anhang an: klimaschutz@marburg-stadt.de
- oder auf dem Postweg an:

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel
Software-Center 5a
35037 Marburg

5.4 Die Nachweise müssen vollständig und spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme an die in 5.3 angegebenen Kontaktdaten per E-Mail oder auf dem Postweg eingereicht werden.

5.5 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und im Falle einer anschließenden positiven Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen.

6. Widerrufsmöglichkeiten

6.1 Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der*die Antragsteller*in oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

6.2 Die Fördermittel sind auf Anforderung der Universitätsstadt Marburg innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

7. Haftungsausschluss

Für die Beratung, die Baumaßnahme, deren technische Durchführung sowie eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auftretende Schäden oder Folgekosten wird von der Universitätsstadt Marburg keine Haftung übernommen.

8. Prüfungsrecht

Die Förderempfänger*innen sind verpflichtet der Universitätsstadt Marburg jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 5 Jahre aufzubewahren.

9. Inkrafttreten, Dauer der Gültigkeit

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft und zum 31.12.2021 außer Kraft.